

99108012005002

Sondernutzung von Straßen außerhalb der Ortschaft - Erlaubnis beantragen

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1954-99108012005002/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108012005002
Leistungsbezeichnung I	Sondernutzung von Straßen außerhalb der Ortschaft - Erlaubnis beantragen
Leistungsbezeichnung II	Sondernutzung von Straßen außerhalb der Ortschaft - Erlaubnis beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• §§ 16 - 19 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) (Sondernutzung) • §§ 8, 8a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) (Sondernutzungen) • VwGO
Teaser	Jeder kann die öffentlichen Straßen im Rahmen ihrer Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften zum Verkehr benutzen. Dies wird als Gemeingebrauch bezeichnet.
Volltext	Jeder kann die öffentlichen Straßen im Rahmen ihrer Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften zum Verkehr benutzen. Dies wird als Gemeingebrauch bezeichnet. Wenn öffentliche Straßen darüber hinaus, das heißt für etwas anderes als den Verkehr benutzt werden sollen, so ist dafür in der Regel eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Beispiele für eine Sondernutzung sind: • wirtschaftliche oder gewerbliche Betätigungen (z.B. der Verkauf von Waren aller Art auf einem Fußgängerweg) • Benutzung des Luftraums über der Straße (z.B. durch eine Werbeanlage oder einen Warenautomaten) • Benutzung einer privaten Zufahrt oder eines privaten Zugangs von der Straße zu einem privaten Grundstück Als „sonstige Nutzung“ versteht man die Benutzung der Straßen in einer Art und Weise, die keinen oder kaum Einfluss auf den Verkehr hat. Dazu zählen beispielsweise die Nutzung des Randstreifens oder der

Modul	Sachverhalt
	Straßenböschung für die Verlegung von Kabeln, Rohren. Die sonstige Nutzung richtet sich nach dem Bürgerlichen Recht und erfordert den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung, für den der zuständige Straßenbaulastträger, das heißt die Straßenbaubehörde verantwortlich ist.
Erforderliche Unterlagen	eventuell Lageplan, Fotos, Skizzen
Voraussetzungen	Sie möchten eine Straße oder Teile davon für etwas anderes als den üblichen Verkehr nutzen.
Kosten	• nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße • nach dem wirtschaftlichen Interesse der antragstellenden Person
Verfahrensablauf	Die Sondernutzungserlaubnis müssen Sie schriftlich beantragen. Nutzen Sie dafür das vorgesehene Antragsformular. Sie erhalten es bei der zuständigen Stelle oder es steht, je nach Angebot, im Internet zum Download zur Verfügung. Die zuständige Stelle prüft die Auswirkungen der Sondernutzung auf die sonst übliche Nutzung der Straße. Wesentlich ist dabei beispielsweise, ob • die Sondernutzung den Gemeingebrauch anderer zu stark beeinträchtigt, • die Fußgängerinnen und Fußgänger oder die Anwohnerinnen und Anwohner durch Lärm belästigt werden oder • die Straße übermäßig verschmutzt wird. Nach der Prüfung erhalten Sie einen Genehmigungs- oder einen Ablehnungsbescheid. Die zuständige Stelle begrenzt die Genehmigung zeitlich oder erteilt sie widerruflich. Sie kann sie mit Bedingungen und Auflagen versehen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Keine
weiterführende Informationen	

Modul	Sachverhalt
Hinweise	In folgenden Fällen ist keine separate Sondernutzungserlaubnis erforderlich: • Sie benötigen eine straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Nutzung. • Sie wollen die Straße im Zusammenhang mit einer Anlage nutzen, die einer Baugenehmigung bedarf.
Rechtsbehelf	• Widerspruch • Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	